



Nr. 14 / 2013

Methodenbewertung

G-BA identifiziert drei Einsatzgebiete der PET als mögliche Erprobungsthemen

Berlin, 18. April 2013 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin vereinbart, studienrelevante Fragestellungen zum Einsatz der Positronenemissionstomographie (PET; PET/CT) bei Patientinnen oder Patienten mit **rezidivierendem kolorektalem Karzinom** (nach Behandlung wieder aufgetretenem Krebs des Dick- und Mastdarms), mit **malignem Melanom** (bösartigem Hautkrebs) sowie mit **Ösophagus-Karzinom** (Speiseröhrenkrebs) für mögliche Erprobungsrichtlinien zu erarbeiten.

Die PET ist ein bildgebendes Verfahren der Nuklearmedizin, mit dem Funktion, Stoffwechsel und biochemische Prozesse von Organen charakterisiert werden können. PET-Bilder können mit anderen bildgebenden Verfahren abgeglichen oder mit der Computertomographie fusioniert werden (PET/CT).

Mit dieser Entscheidung hat der G-BA seine Ankündigung von November 2012 realisiert und aus 13 Indikationen zum Einsatz von PET; PET/CT drei ausgewählt, für die er seine Beratungen zur Umsetzung der Erprobungsregelung fortsetzen möchte. Als nächste Schritte sollen Fragestellungen für Studien entwickelt werden, die den für spätere Richtlinienentscheidungen erhofften Erkenntnisfortschritt bringen können.

Die Auswahl der drei genannten Indikationen erfolgte unter anderem unter Berücksichtigung des gegenwärtig erreichten Erkenntnisstands auf dem jeweiligen Erkrankungsgebiet, der Kenntnis von laufenden Studien, die in absehbarer Zeit Erkenntnisse für die Nutzenbewertung erwarten lassen, Erfolgsaussichten in Bezug auf die Durchführung von Erprobungsstudien sowie der vorhandenen Therapiemöglichkeiten.

Für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, deren Nutzen noch nicht hinreichend belegt ist, die jedoch das Potenzial einer Behandlungsalternative erkennen lassen, kann der G-BA seit Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG) [Richtlinien für eine Erprobung](#) beschließen (§ 137e SGB V). Bis dahin konnten nur Methoden zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht werden, deren medizinischer Nutzen durch Studien belegt war. Der G-BA hatte bis zu der Erprobungsregelung selbst keine Möglichkeit, auf eine Verbesserung der wissenschaftlichen Erkenntnislage direkten Einfluss zu nehmen.

Die zur Umsetzung der Erprobungsregelung erforderlichen Ergänzungen der [Verfahrensordnung](#) des G-BA waren im [September 2012](#) verabschiedet worden. Im [November 2012](#) hatte der G-BA weitere [Anlagen](#) der Regelung beschlossen, darunter ein Formular für den Antrag auf Richtlinien zur Erprobung, ein Anforderungsformular für die Beratung der Antragsteller sowie eine Gebührenordnung für die Beratung.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

Internet: www.g-ba.de

Ansprechpartner für die Presse:

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Kai Fortelka

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: kai.fortelka@g-ba.de



Mit der bereits vorliegenden Teilgenehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für die Erprobungsregelung bedarf es zum Inkrafttreten des genehmigten Teils noch der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die in Kürze erfolgen soll.

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 14 / 2013
vom 18. April 2013

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.